

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Nachrichten für Stadt Elsfleth und Umgebung. 1933-1940 1940**

146 (17.12.1940)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-896976](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-896976)







## Fruchtbare Zusammenarbeit

Staatssekretär Landfried dankt den Handelskammern.

Die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammer in der Reichswirtschaftskammer veranstaltete in Braunschweig eine Tagung der Präsidenten der deutschen Industrie- und Handelskammern. Staatsrat Reinhardt wies in der Eröffnungsansprache auf die besondere Bedeutung der Industrie- und Handelskammer in der Kriegs- und Friedenswirtschaft hin und zeigte ihre Positionen als unparteiisches Selbstverwaltungsorgan der deutschen Wirtschaft auf, deren Hauptaufgabe es sei, die Interessen der Gesamtwirtschaft zu fördern.

Staatssekretär Dr. Landfried übertrug die Größe des Reichswirtschaftsministeriums Funt und sprach den Männern der Industrie- und Handelskammern seinen besonderen Dank aus für geleistete Arbeit, die sie bei den neuartigen Aufgabenstellungen vor allem auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft vollbracht haben. Er betonte weiter, daß auch Reichsminister Funt besonderen Wert auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Kammern mit der Partei lege. Die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden und der Wirtschaft ist die Voraussetzung für die Bekämpfung der Wirtschaftskrisen in einer Personalpolitik, die dafür Sorge trägt, daß bewährte Kräfte sich sowohl in der staatlichen Wirtschaftsverwaltung als auch in der wirtschaftlichen Selbstverwaltung betätigen können. Denn beide seien getragen von der Verpflichtung eines Dienstes am Volksganzen.

Der Reichsführer **Dr. Heinrich Himmler** beschäftigt die in Holland liegenden Einheiten der Waffen-SS.

Reichsjugendführer **W. Zimmer** sprach vor den Obergauführerinnen des **W.M.** über die Arbeitsplanung der Hitler-Jugend für die kommende Zeit.

## Zusätzliche Vitamin-C-Verlangung

Kostenlose Ausgabe für stillende Mütter und Säuglinge.

Die in den Monaten März bis Mai 1940 erstmals durchgeführte zusätzliche Vitamin-C-Verforgung der 10-14jährigen Schulkiner mit Gebion-Zucker ließ zu günstigen Erfahrungen auf den Gesundheitszustand der Kinder erkennen, daß sich die für die Volksgesundheit verantwortlichen Stellen von Staat und Partei entschlossen haben, in diesem Winter das Vitamin C auch im Rahmen der Säuglings- und Mütterfürsorge auszugeben.

Da die hierfür erforderlichen, nicht unbeträchtlichen Geldmittel von den Trägern der Rentenversicherung sowie von der **NSV** bereitgestellt worden sind, erfolgt die Ausgabe von Gebion-Zucker durch die Jugendgesundheitsstellen und Gesundheitsämter in der Zeit vom 15. Dezember 1940 bis zum 15. März 1941 an die zu den Beratungskunden erscheinenden Mütter unentgeltlich.

Für das Kind und für sich selbst erhält die Mutter je 1 Stück Gebion-Zucker pro Tag. Solange das Kind ausschließlich Muttermilch bekommt, bedarf es keiner zusätzlichen Verforgung mit Vitamin C, da die Muttermilch normalerweise genug davon enthält. In diesem Falle wird Gebion-Zucker nur zum Verzehr durch die Mutter ausgeteilt werden, um ihren während der Stillzeit erhöhten Bedarf an Vitamin C zu decken.

Sobald neben dem Stillen die künstliche Ernährung des Säuglings beginnt, bekommt dieser bei einer Mischmilch selbst den Gebion-Zucker. Jedes Stück Gebion-Zucker enthält so viel Vitamin C, daß der tägliche Bedarf an diesem Schutzstoff voll gedeckt wird.

## Zuchtmittel, aber keine Strafe

Regelung der Polizeiverfügungen gegen Jugendliche.

Der Reichsminister des Innern regelt durch einen an alle Polizeibehörden gerichteten Rundschreiben auf Grund der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. 10. 1940, durch die der Jugendarrest einzuführen werden, die polizeiliche Strafverfahren gegenüber Jugendlichen.

Einleitend wird festgestellt, daß der durch polizeiliche Strafverfügung festzusetzende Jugendarrest nicht zu verwechseln ist mit dem „Jugenddienststrafe“, einer Dienststrafe der **NSV**. Der Jugendarrest ist ein Zuchtmittel, aber keine Strafe. Die Verbändigung des Jugendarrestes wird daher nicht in das Strafregister eingetragen. Damit werden die oft mit einer Verurteilung verbundenen nachteiligen Folgen für das Fortkommen des Jugendlichen vermieden.

Durch die gesetzliche Verordmung vom 4. 10. 1940 wird ferner der Polizei die Verbändigung von Haft gegen Jugendliche ermöglicht. Haft wird jedoch als nicht jugendgemäßes Strafmittel nur in Ausnahmefällen auszusprechen sein.

Die Polizei wird, so heißt es in dem Rundschreiben des Reichsministers des Innern, soweit sie gegen Jugendliche auf Freiheitsentziehung erkennen will, in sinngemäßer Durchführung der genannten gesetzlichen Verordnung in der Regel Jugendarrest zu verhängen haben.

Bei der Bemessung des Jugendarrestes ist zu berücksichtigen, daß das Höchstmaß von einem Monat bei gerichtlicher Verurteilung auch noch für Straflose, die mit Gefängnis bedroht sind, als ausreichende Sühne anzusehen ist. In ähnlicher Abstufung wird aber die Polizei bei geringeren Verstoßen Jugendlicher entsprechend kürzeren Zeitraum bestimmen und es regelmäßig bei der Anwendung des Wochenendstrafes für ein oder mehrere Wochenenden bewenden lassen können. In die polizeilichen Akten wird die Verbändigung des Jugendarrestes nicht eingetragen.

Geldstrafe soll nach einer Bestimmung des Ministeriums für die Reichsverteidigung gegen Jugendliche nur in Ausnahmefällen verhängt werden. Sie ist ebenfalls nicht angedroht, wenn das Verhalten des Jugendlichen bereits auf eine beginnende Verwahrlosung schließen läßt. Die Verbändigung einer Geldstrafe wird auf bloße Ordnungswidrigkeiten, wie z. B. bei geringfügigen Übertretungen der Verkehrsvorschriften zu beschränken sein.

Von jeder polizeilichen Strafverfügung in der Jugendarrest oder Haft gegen Jugendliche ausgeschlossen wird, werden die Erziehungsberechtigten, das Jugendamt, die **NSV** und die **NSV** benachrichtigt.

## Kein blaues Licht für Freilampen an Kraftdrosseln

Um Verwechslungen mit den besonderen Kennzeichen an Kraftwagen der Polizei zu vermeiden, ist — wie von antilich. Seite mitgeteilt wird — für Freilampen von Kraftdrosseln kein blaues Licht zu verwenden. Das Licht dieser Lampen muß vielmehr gelb und in seiner Helligkeit so gedämpft sein, daß es nur bis zu einer Entfernung von 100 Meter sichtbar ist.

Bewerbungen für die Laufbahn des leitenden Dienstes in der Sicherheitspolizei und dem **SD**. Der Chef der Sicherheitspolizei und des **SD** gibt bekannt, daß Bewerbungen von Schülern der 7. und 8. Klassen höherer Lehranstalten, von Jungmännern entsprechender Züge der Nationalpolitischen Erziehungsämtern und von Lehrgangsteilnehmern des Vangermarschstudiums der Reichsleitenerziehung für die Laufbahn des leitenden Dienstes in der Sicherheitspolizei und dem **SD** ab 1. 12. 1940 entgegenzunehmen werden. Merkblätter über die Voraussetzungen und über die Ausbildung zur Laufbahn des leitenden Dienstes sind anzufordern bei allen Staatspolizeistellen, Kriminalpolizeistellen und **SD**-Zeitabteilungen, sowie bei den Gebietsführungen der **NSV** und den Beratungsstellen des Reichsstudentenwerkes oder unmittelbar beim Reichsstudentenwerkes, Berlin **SW**, 68, **W** 61/62.

## Aus Nah und Fern

Elsfleth, den 14. Dezember 1940

Tages-Zeiger

Schwasser:

4.05 Uhr — 16.32 Uhr

18. Dezember: 4.40 Uhr — 17.08 Uhr

## DENKT an die VERDUNKELUNG!

Beginn und Ende der Verdunkelung!

Sonnen-Untergang Dienstag 17.11 Uhr  
 Sonnen-Aufgang Mittwoch 9.36 Uhr  
 Sonnen-Untergang Mittwoch 17.11 Uhr  
 Sonnen-Aufgang Donnerstag 9.37 Uhr

\* **Wieder 36-prozentige Steigerung.** Schönster Erfolg des Dezember-Opfersonntages im Nordseegau. Der Dezember-Opfersonntag erbrachte in unserem Nordseegau mit einer vorläufigen Summe von 455 374,50 Reichsmark wieder ein recht beachtliches Ergebnis, daß die Spendenfreudigkeit und die Opfermüdigkeit der Bevölkerung zwischen Weser und Ems im schönsten Licht zeigt. Nach diesem vorläufigen Gesamtergebnis entfallen auf jeden Haushalt im Gau 99,35 Pfennige als Durchschnittsspende. Gegenüber dem gleichen Opfersonntag im Vorjahre ist eine Steigerung von 120 642,29 Reichsmark zu verzeichnen, was mit einer 36-prozentigen Steigerung gleichbedeutend ist. Gerade im Weihnachtssonntag liegt in unserem Nordseegau bekanntlich das Spendenergebnis für das Winterhilfswerk sehr hoch. Und wir waren schon im Vorjahre stolz, als wir das Ergebnis von rund 334 000 Reichsmark melden konnten und man konnte damals schon glauben, daß es höher nun wirklich nicht ginge. Und doch hat dieser Opfersonntag gezeigt, daß auch in diesem zweiten Kriegswinterhilfswerk die steigende Kurve der Sammelergebnisse sich weiter fortsetzt. Für die 28 000 Helfer und Helferinnen der **NSV** im Gau Weser-Ems mag dieses stolze Ergebnis der beste Dank für ihren reiflichen Einsatz sein. Sie wissen, daß diese Beträge vielen deutschen Volksgenossen, die auch heute leider noch nicht auf Hohen gebettet sind, das Weihnachtsgeld verschönern helfen und das darüber hinaus jeder einzelne Grolchen, den wir spenden, die Erfüllung des größten Sozialwertes der Tat ermöglicht.

\* **Schokolade auf Abschnitt 37.** Die durch Bekanntmachung vom 27. November 1940 in Aussicht gestellte Zuteilung in der 18. Zuteilungsperiode wird allgemein auf Abschnitt 37 der Rationierungskarte 18 der Versorgungsberechtigten und Selbstverforgter über 18 Jahre und der Rationierungskarte 18 Jgd. für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren, ebenfalls für die Versorgungsberechtigten und Selbstverforgter mit 62,5 Gramm Schokoladenerzeugnissen, Süßwaren, Marzipanlagern, kleinen Süßwaren, Lebkuchen und sonstigen in Frage kommenden Gebäck in der Zeit vom 16. bis 24. Dezember 1940 freigegeben. Die Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 27. November 1940 bleiben für die Ausgabe aufrecht erhalten.

\* **Erleichtertes Ehestandsdarlehen bei Einberufung.** Der Reichsfinanzminister hat nun die zum Teil in der Praxis schon angewandten Erleichterungen für die Bewilligung von Ehestands-

darlehen bei Einberufenen zusammengefaßt und durch Erlass allgemein vorgeschrieben. Während sonst der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens vom Bräutigam bei der Gemeinde zu stellen ist, in der er seinen Wohnsitz hat, wird für Soldaten bei der Wehrmacht und Volksgenossen, die zu besonderem Einsatz einberufen sind, gestattet, daß der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens bis auf weiteres auch bei der Gemeinde gestellt werden kann, in der die künftige Ehefrau ihren Wohnsitz hat. Ferner hat der Minister zugelassen, daß in den erwähnten Fällen von Einberufung auch die künftige Ehefrau selbst an Stelle des künftigen Eheannes den Antrag einreichen kann. Für die Gewährung des Ehestandsdarlehens ist auch die Zustimmung des Ehestandszugewinnes der Truppeneinzelne ist auch Unterlegung auf die Ehezeitung vorgeschrieben. Der Reichsfinanzminister bemerkt dazu, daß Ehestandszugewinnes der Truppeneinzelne auch bei solchen Wehrmachtangehörigen genügen, die nicht zum Friedensstand der Wehrmacht gehören.

\* **NSV-Beiträge nicht bezahlt — Dienstvergehen?** Ein Beamter hatte sich als Mitglied der **NSV**-Volkswirtschaft zu einem monatlichen Beitrag von einer Reichsmark verpflichtet. Später wurden aber von seiner Frau nur 0,50 RM gezahlt. Wie sich vor dem Reichsdienststrafhof ergab, hatte die Frau des Beamten die Herauszahlung ohne Wissen ihres Mannes vorgenommen und auch die Aufforderung der **NSV** auf Nachzahlung dem Manne vorenthalten. Dem Beamten war später der wahre Sachverhalt durch die Beschwerde der **NSV** an die Dienststelle bekannt geworden, ohne daß er aber etwas unternahm, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Wie das Urteil des Reichsdienststrafhofes ausführt, konnte die Nachzahlung von ihm umso mehr erwartet werden, als sie ihm bei seinem Einkommen ohne weiteres zugemutet werden konnte. Der Beamte hat, so führte das Urteil aus, den ersten Willen zu zeigen, seine vermögensrechtlichen Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen. Das trifft in erhöhtem Maße gegenüber Pflichten zu, deren Erfüllung dem Beamten nicht bloß in seinem Verhältnis zum Gläubiger, sondern auch zur deutschen Volksgemeinschaft angelegen sein muß. Dadurch, daß sich der Beamte seiner Verpflichtung zur Zahlung des vollen Monatsbeitrages zur **NSV** beharrlich entzog, hat er auch gegen seine Pflichten als Beamter verstoßen. Der Reichsdienststrafhof hat demgemäß ein Dienstvergehen angenommen.

\* **Nordenham.** Sieben bzw. fünf Monate Gefängnis erhielten zwei aus Nordenham bzw. Moorsee stammende Personen, die am 19. Juli eine sich bietende günstige Gelegenheit ausnutzten, um aus dem Vorratsraum eines am Pier liegenden dänischen Dampfers 10 Kilogramm Schmalz und 10 Kilogramm Butter zu entleeren. Obwohl sie sich, wie ihre Vorfahren erkennen lassen, auf einige „Erfahrung“ stützen, wurden sie, nur erst 100 Meter vom Tatort entfernt, schon erwischt. Ein Zollbeamter war es, der sich für die beiden Gestalten, die sich in verdächtiger Eile näherten, interessierte. Was weiter passierte, ist leicht zu erraten. Am Dienstag stand vor dem Amtsgericht Oldenburg Hauptverhandlungstermin an. Das Urteil lautete gegen A. auf sieben Monate und gegen B. auf fünf Monate Gefängnis und Kostenentragung. Zusätzlich wurde auf eine Geldstrafe von 30 resp. 10 RM erkannt.

\* **Cughaven.** Die Erfahrung, daß die Kommode keine Sparaffe ist, mußte ein Landarbeiter in Altenbruch machen. Dem Arbeiter, der taubstumm ist, wurde sein gesamtes Sparvermögen in Höhe von 850 Reichsmark aus der Kommode entwendet.

## Der Bürgermeister

der Stadt Elsflath

Elsfleth, den 16. Dechr 1940

In der Zeit vom 16. Dezember 1940 bis 7. Januar 1941 werden

## Anträge

auf Erteilung eines Bezugscheines für **Sehuh-** und **Spinnstoffwaren** nicht entgegenzunehmen.

Ob oben

**Grammophon, Kino, Burg und sonstige Spielsachen** zu verkaufen. Nachfragen in der Geschäftsstelle

Zum 1. Mai 1941 ein

## Pflichtjahrmädel

gesucht.

**H. Meinardus, Münnichhof-Dalsver**

## Drucksachen

fertigt an **Buchdruckerei L. Zirk**

Statt Karten

**Anneliese Gollenstede**

**Heinz Henker**

Verlobte

Elsfleth/Dresden, 13. Dezember 1940

## Aerztlicher Dienst.

Zur Gewährleistung der ärztlichen Versorgung der Civilbevölkerung im Kriege sind folgende Punkte genau zu beachten:

1. Jeder gefähigke Kranke muß grundsätzlich den Arzt in seiner Sprechstunde aussuchen.
2. Die Sprechstundenzeiten müssen genau inne gehalten werden.
3. Aerztliche Besuche dürfen nur bei wirklich notwendigen Fällen verlangt und gemacht werden. Sie müssen bis 11 Uhr vormittags bestellt sein, sonst kann ihre Ausführung am gleichen Tage weder verlangt noch zugesagt werden. Bestellungen durch Kinder werden nicht angenommen.
4. Dringende Besuche, Sonntag- und besonders Nachtbesuche nach 8 Uhr abends können nur bei wirklich lebensbedrohenden Krankheiten ausgeführt werden.
5. Nur, wenn jeder Volksgenosse sich an diese in Kriegszeiten selbstverständlichen Vorschriften hält, kann ein ordnungsmäßiger ärztlicher Dienst durchgeführt werden. Jeder, der unberechtigte Ansprüche an die Aerzte stellt, tut dies auf Kosten der wirklich Kranken und schädigt damit die innere Front.

## Reichsärztekammer

Aerztliche Bezirksvereinigung Oldenburg.

Maassluis (Holland), De Lagenstraße 10

Erhielt die traurige Nachricht, daß mein herzensguter Mann, unser treuerorgender Vater, Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

## Arie Jol

am 3. Oktober 1940 auf See sein Leben ließ. Er wurde ein Opfer des Krieges.

Dies bringt tiefbetrübt zur Anzeige im Namen aller Angehörigen

**Albertine Jol** geb. Nordmeyer